

Satzung

Bauernbund Sachsen e. V.



Bauernbund Sachsen e.V.
Bernd Roder
Otto-Nuschke-Str. 1
Härtensdorf
08134 Wildenfels
Tel: 037603 – 26 18
Fax: 037603 – 5 06 52

§ 1 Name - Sitz

Der Verband trägt den Namen „Bauernbund Sachsen e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der „Bauernbund Sachsen e.V.“ ist ein freier Zusammenschluß des landwirtschaftlichen Berufsstandes auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.

Sitz des Verbandes ist in Dresden.

Sitz der Geschäftsstelle: Adelheidstr. 1 in 06484 Quedlinburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Selbstverständnis

1) Der Bauernbund Sachsen ist die berufsständische Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen. Er bezweckt insbesondere:

- Die parteipolitische unabhängige Wiedereinsetzung und Förderung eines leistungsfähigen Landvolkes im Rahmen einer gleichgewichtigen Gesellschaft und einer gesunden Volkswirtschaft und Umwelt auf der Grundlage aller Eigentumsformen und der bürgerlichen Erbrechtsordnung.
- Die Wahrung der allgemeinen Interessen der Landwirtschaft bei Parlament, Regierung, Behörden und anderen Berufsgruppen.
- Die aktive Einflußnahme auf die Gestaltung der Gesetze.
- Die aktive Einflußnahme auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen seiner Mitglieder.
- Die Stellungnahmen zu Maßnahmen des Staates und seiner gesetzgebenden Körperschaften.
- Die Rückführung von Grund und Boden sowie von Inventarbeiträgen in Privateigentum aus zwangsgenossenschaftlich-bewirtschaftetem Privateigentum oder aus zwangsverstaatlichtem Staatseigentum.
- Die Sicherung gerechter und ausreichender Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse als Grundlage einer angemessenen Lebenshaltung in der Landwirtschaft.
- Die Wahrung der Arbeitgeberbelange soweit die Verbandsmitglieder fremde Arbeitskräfte beschäftigen.

2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch erhalten diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mitglied des Landesverbandes kann werden:

- Jeder, der im Geschäftsbereich des Landesverbandes in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist, insbesondere jeder Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie jeder land- oder forstwirtschaftliche Verpächter.
- Jeder Zusammenschluß innerhalb des Bauernbundes bzw. der Landwirtschaft verbundene Betriebe (kooperatives bzw. förderndes Mitglied).
- Jeder, der sich dem Bauernbund verbunden fühlt, insbesondere freiberuflich in der Landwirtschaft Tätige.

2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Antrag, der an die Geschäftsstellen des Verbandes oder eines Präsidiumsmitgliedes zu richten ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Hauptvereines. Eine Ablehnung wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden die Ablehnung bestätigt. Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines und ist schriftlich mitzuteilen.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes bzw. der Landesgeschäftsstelle mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- das Ansehen des Berufsstandes schädigt,
- dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
- die festgesetzten fälligen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt.

Personen, die sich um die Land- und Forstwirtschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Präsidenten des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.

5) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung des Verbandes festgelegt. Änderungen in der Beitragsordnung müssen über die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6) Jedes Mitglied hat das Recht:

- an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen für die Mitglieder des Verbandes teilzunehmen,
- die Vorstandsmitglieder des Hauptvereines und des Landesverbandes zu wählen,
- die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- Die Beratungen durch die Ehrenämter und Angestellten des Verbandes erfolgen nach besten Wissen und Gewissen, aber ohne rechtlichen Anspruch.

7) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich für die Belange des Berufsstandes aktiv einzusetzen, insbesondere die satzungsgemäßen Beschlüsse des Hauptvereines und Landesverbandes zu beachten,
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes

Der Landesverband ist wie folgt gegliedert:

- a) Landesvorstand
- b) Hauptvereine

Die Mitglieder aus einem oder mehreren Landkreisen bilden einen Hauptverein. Die Mitglieder dieses Hauptvereines sind zugleich Mitglieder des Landesverbandes. Dem Hauptverein obliegt die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes auf Hauptvereinsebene. Die Organe des Hauptvereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand des Hauptvereines besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Vorstandmitgliedern. Der Vorstand des Hauptvereines ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung des Hauptvereines hat die Aufgabe, den Vorstand des Hauptvereines zu wählen. Über die zahlenmäßige Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) das Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung

zu a) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich sowie im Innen- und Außerverhältnis durch den Präsidenten **oder** einen Stellvertreter **oder den Schatzmeister** vertreten.
Jeder ist befugt, auch **einzeln** den Verband zu vertreten.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Haushaltsführung und alle Personalfragen.
3. Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand zur Durchführung der Geschäfte beauftragt werden (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied).
Er hat besondere Vertretungsbefugnisse nach § 30 BGB, die vom Vorstand festzulegen sind.

zu b) Das Präsidium

- 1.) Das Präsidium des Landesverbandes besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Hauptvereine. Das Präsidium hat die Aufgabe:
 1. den Delegiertenschlüssel für die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder zu beschließen;
 2. den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung, die Bilanz sowie den Geschäftsbericht zu genehmigen;
 3. dem Vorstand und der Geschäftsführung ggf. Entlastung zu erteilen;
eine Geschäfts- und Dienstordnung zu erlassen;
 4. Satzungsänderungen zu beraten und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen;
 5. Beschlüsse zu fassen über
 - a) berufsständische Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung,
 - b) Richtlinien und Ziele der Verbandsarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Agrar- und Wirtschaftspolitik,
 - c) die Einsetzung von Fachausschüssen.
- 2.) Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.

zu c) die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr zusammengerufen. Ihr obliegt die Beschlußfassung über die langfristigen Ziele des Landesverbandes soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den 1. und den 2. Stellvertreter und den Schatzmeister. Ihr obliegt auch die Wahl der Delegierten, die den Verband in etwaigen übergeordneten Verbänden für eine Dauer von mehr als 1 Jahr zu vertreten haben.

§ 6 Beschlußfähigkeit

1. Die Organe des Bauernbundes sind beschlußfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind.
2. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht mehr gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Beschlußfassung mit.

§ 7 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen, mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte. In Sachfragen erfolgt immer eine offene Abstimmung.
3. Für Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen der Mitglieder der Organe sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Hinter den Namen des Kandidaten muß ein Kreuz gesetzt werden. Der jeweilige Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
2. Die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und des Schatzmeisters wird auf 4 Jahre vorgenommen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

§ 9 Wahldurchführung

1. Mit Eintritt in die Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Leitung.
2. Der Wahlleiter ist verpflichtet, vor Eintritt in die Wahlhandlung zu prüfen, ob aufgrund der Bestimmungen, der Satzung und der Wahlordnung
 - a) die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
 - b) ob die Beschlußfähigkeit vorliegt.

3. Für die Durchführung der Wahlhandlung ist zu beachten:
- a) Der Wahlleiter läßt die Benennung von Mitgliedern als Wahlhelfer abstimmen. Sie haben den Wahlleiter während der Wahlhandlung und bei Stimmauszählung zu unterstützen.
 - b) Gewählt sind bei der Wahl der Vorstände Ausschüsse und Delegierte für weiterführende Versammlungen auf Kreis-, Landes- oder Verbandsebene die Kandidaten, die unter Berücksichtigung der festgelegten Stärke die jeweils höchste Stimmenzahl haben. Sie sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Mandate besetzt, kandidieren im zweiten Wahlgang die weiter am besten platzierten Kandidaten. Bei Stimmgleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl. Bei der Wahl für Einzelfunktionen ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
 - c) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt wurden, als Mandate im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind, oder der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.
 - d) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Das Protokoll der Wahl ist vom Wahlleiter und den Wahlhelfern zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln bis zur nächsten Wahl in der jeweiligen Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 10 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Revisionskommission kontrolliert den Vorstand, das Präsidium, den Landesverband und den Hauptverein.

Ein Mitglied der Revisionskommission hat das Recht, an allen Beratungen teilzunehmen.

Die Revisionskommission ist der Landesversammlung jährlich rechenschaftspflichtig und hat dabei einen Kassenbericht vorzulegen, der auch die Hauptvereine beinhaltet.

§ 11 Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Landesverband Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können auch fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

§ 12 Landesgeschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben des Landesverbandes wird am Sitz des Verbandes eine Hauptgeschäftsstelle und nach Möglichkeit bei den zuständigen Hauptvereinen eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er nimmt an der Sitzung der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 13 Geschäftsstelle

Zur Führung der Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt. Er ist an die Weisung des Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich. Der Geschäftsführer hat seinerseits ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluß mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vom Präsidenten beschlossen werden. Erforderlich ist, daß den Mitgliedern des Präsidiums die vorgesehene Auflösung mit der Einladung bekanntgegeben wird. Der Beschluß über die Auflösung wird erst rechtswirksam, wenn die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die unmittelbar nach der Beschlußfassung durch das Präsidium einzuberufen ist, die Auflösung mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen bestätigt. Der Beschluß der Mitgliederversammlung setzt voraus, daß die Bestätigung des Auflösungsbeschlusses mit der Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt wird.
2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine landwirtschaftliche Berufsvertretung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der Förderung der Landwirtschaft zu verwenden. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Präsidium hat mit der Auflösung des Verbandes zugleich zu beschließen, wem das Vereinsvermögen zufällt.

Obergoseln, den 30.11.2009

Kyritz, den 25.04.2010

Beitragsordnung des Landbundes Sachsen e. V.

Bei Beitrag zum Landbund Sachsen e. V. setzt sich wie folgt zusammen:

Natürliche Personen

Grundbeitrag:	46,00 € je Halbjahr
Flächenbeitrag:	1,15 € je ha je Halbjahr

Kooperative bzw. fördernde Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag wird individuell mit der jeweiligen Institution vereinbart.
Diese sollte jedoch nicht unter dem Grundbeitrag je Halbjahr für natürliche Personen liegen.

Fälligkeit

Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines jeden Halbjahres fällig.
Der Landbund Sachsen empfiehlt den Mitgliedern den Einzug der Beiträge per Lastschriftverfahren.
Beiträge, die über Rechnung erfolgen, sind mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt fällig.

Besonderheiten

Im Fall besonderer wirtschaftlicher Not eines Mitgliedes kann auf Antrag für eine befristete Zeit der Beitrag gestundet bzw. gemindert werden. Dazu ist ein Antrag an den Vorstand des Verbandes zu stellen, aus dem die Notwendigkeit einer Stundung bzw. Minderung glaubhaft hervorgeht. Danach wird innerhalb von 4 Wochen über den Antrag entschieden.

In Ausnahmefällen (insbesondere für Rentner) wird nur ein Grundbetrag von 60 € erhoben.